

Notwehrgesetzgebung – Fallbeispiele

Fallbeispiel 1:

Ein Ehepaar streitet. Während des Streits schlägt der Mann seine Frau. Danach verlässt er die gemeinsame Wohnung. Als er unter dem Balkon vorbeiläuft, wirft seine Frau einen Blumentopf vom Balkon.

Frage: Handelt die Frau aus Notwehr?

Antwort: Nein, da die Angriffssituation beendet ist. Die Frau muss keine unmittelbare Wiederholung des Angriffs mehr befürchten.
Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.

Fallbeispiel 2:

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Gerichtsvollzieher in korrekter Amtsausübung ist nicht vom Notwehrgesetz geschützt.

Ein Polizist belästigt ein 14-jähriges Mädchen, umarmt sie und möchte sie küssen. Sie möchte das nicht und wehrt sich.

Frage: Handelt das Mädchen rechtmäßig aus Notwehr?

Antwort: Ja, der Polizist missbraucht seine Amtsgewalt, er handelt rechtswidrig.

Fallbeispiel 3:

Eine Frau wird in der Tiefgarage von hinten festgehalten. Sie benutzt ihren Schlüssel als Waffe und überwältigt den Angreifer. Zu spät bemerkt sie, dass der vermeintliche Angreifer ihr Freund ist, der sie nur überraschen wollte.

Frage: Überschreitet die Frau die Grenzen der Notwehr?

Antwort: Nein, sie handelt aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken und wird für ihren Notwehrexzess nicht bestraft.

(Fallbeispiele von Peter K. vom TSV Fellbach,
erzählt bei der Kyu-Prüfung vom 14.05.04, zusammengestellt von Nicole N.)